

# **N I E D E R S C H R I F T**

**Gremium:** Landkreis Dachau  
Kreistag

**Sitzung am:** Freitag, den 17.03.2023

**Sitzungsort:** Landratsamt Dachau

**Sitzungsraum:** Großer Sitzungssaal

**Sitzungsbeginn:** 08:31 Uhr

**Sitzungsende:** 11:40 Uhr

**Status:** Öffentliche Sitzung

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses;  
Umsetzung eines amtlichen Leitsatzes des BayVGH
2. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)
3. Wahl der Schöffen;  
Wahl zur Benennung von 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Wahlausschuss
4. Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos";  
Änderung der Kernzonen im Krenmoos
5. Münchner Verkehrs- u. Tarifverbund (MVV) GmbH;  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einführung des Deutschlandtickets für den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023
  - 3.1 Wahl der Schöffen  
Bekanntgabe Wahlergebnis
6. Bericht Stellenbewirtschaftung 2022
7. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2022 in der Genehmigungszuständigkeit Kreisausschuss bzw. Kreistag
8. Kreishaushalt 2023 und Finanzplanung 2022 bis 2026;  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023

**Tagesordnungspunkt 1**

**Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses;  
Umsetzung eines amtlichen Leitsatzes des BayVGH**

**Beschluss:**

In Umsetzung des amtlichen Leitsatzes des BayVGH vom 19.10.2022 (rechtskräftig seit 24.12.2022) wird beschlossen:

1. Das bisherige Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, Frau Kreisrätin Lena WIRTHMÜLLER, sowie die bisherigen Stellvertretungen, Kreisrat Peter HELLER sowie Kreisrat Leonhard MÖSL verlieren ihr Mandat.
2. Auf Vorschlag der AfD-Kreistagsfraktion wird Kreisrat Markus KELLERER als neues Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und Kreisrat Michael STAUCH sowie Kreisrat Georg NIEDERMEIER als neue stellvertretende Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	4

**Tagesordnungspunkt 2**

**Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung)**

**Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die beiliegende Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung).

LANDRATSAMT DACHAU  
Nr. 10/0141

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte  
sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und  
Kreisbürger (Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Dachau erlässt auf Grund von Art. 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Satzung**

zur Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte sowie sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Entschädigungssatzung) vom 01.05.2020 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15.05.2020), zuletzt geändert am 23.12.2021 (Amtsblatt Nr. 68 vom 22.12.2021):

**Art. 1**

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§7

*(3) Bei Entsendung als Delegierte/r in die Landesseniorenvertretung Bayern e. V. werden Reisekostenvergütungen entsprechend § 3 Abs. 6 erstattet.“*

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dachau,

Stefan Löwl  
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt 3**

**Wahl der Schöffen;  
Wahl zur Benennung von 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Wahl-  
ausschuss**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 4**

**Änderung des Landschaftsschutzgebiets "Amperauen mit Hebertshauser  
Moos, Inhauser Moos und Krenmoos";  
Änderung der Kernzonen im Krenmoos**

**Beschluss:**

Der ausgelegte Verordnungsentwurf wird in der vorgelegten geänderten Version vom 15.12.2022 unverändert übernommen und die Zustimmung zur beigefügten Änderung der Verordnung über das LSG „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“ vom 15.12.2022 inkl. zugehöriger Karten erteilt. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen geben keine Veranlassung zur Änderung des genannten Entwurfs.

Die ursprünglich geplante Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets wird vorerst nicht weiterverfolgt, bis die EU-Diskussionen bezüglich der landwirtschaftlichen Betriebseinschränkungen in Landschaftsschutzgebieten konkretisiert sind.

**Der ursprüngliche Verordnungsentwurf vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:**

- 1) § 1 Ziffer 1 des ursprünglichen Entwurfs wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern in § 1 rücken in ihrer Benennung auf (aus 2 wird 1 usw.)
- 2) In § 1 Ziffer 2 (alt Ziffer 3) wird die Neufassung von § 3 Satz 2 gestrichen. Es bleibt beim bisherigen § 3 S. 2 der LSG-Verordnung.

**Dies ergibt folgende geänderte Version vom 15.12.2022**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“**

Vom ...

Auf Grund von § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. Jahrgang 2022 I, S. 2240), und Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2021 S. 352), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Dachau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“ vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau Nr. 20 vom 11. Juli 1983, S. 50), geändert durch die Verordnungen vom 07. Juni 1995, 28. Juli 2006 und 21. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Grenzen der beiden Kernzonen 1 und 2 des Landschaftsschutzgebietes im Krenmoos in Karlsfeld (§ 1 Abs. 3) werden erweitert. Die neu in die Kernzone 1 und neu in die Kernzone 2 einbezogenen Flächen ergeben sich aus der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Karte 2 „Kernzonenerweiterung Krenmoos“ im Maßstab 1:5000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. In § 3 (Verbot von Veränderungen) erhält Satz 3 folgende Neufassung:  
„Innerhalb der Kernzone 1 im Krenmoos ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jedes Jahres Hunde frei laufen zu lassen und Hunde an der Leine zu führen, deren Länge vom Halsband bis zur Hand 2 m überschreitet (Kurzleinenpflicht).“

Darüber hinaus werden in § 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt:

„Des Weiteren ist es in der Kernzone 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten, zu lagern, zu feiern oder zu picknicken. In der Kernzone 2 im Krenmoos ist es in der Zeit zwischen 1. Februar bis 31. Juli jeden Jahres verboten, Flächen außerhalb des die Kernzone 2 von Nord nach Süd querenden, befestigten Feldwegs zu betreten oder innerhalb der Kernzone 2 Hunde frei laufen zu lassen. Das Betretungsverbot in Kernzone 2 gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte“.

3. In § 6 werden die Wörter „Art. 49 BayNatSchG“ durch die Wörter „§ 67 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt.

4. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) werden Absatz 1 Halbsatz 1 und Nr. 1 wie folgt gefasst:

Gem. Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

gegen die in § 3 genannten Verbote verstößt, Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, innerhalb des als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Krenmooses Drohnen, Modellflugzeuge oder vergleichbare Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen lässt, innerhalb der besonders geschützten Kernzone 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres Hunde frei laufen lässt oder an einer Leine führt, deren Länge 2 m überschreitet oder dort im Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres lagert, feiert oder picknickt oder die besonders geschützte Kernzone 2 in der Zeit zwischen 1. Februar bis 31. Juli jeden Jahres unbefugt betritt oder in der Kernzone 2 in der Zeit zwischen 1. Februar bis 31. Juli jeden Jahres Hunde frei laufen lässt.“

5. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) werden in Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „gem. Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG“ gestrichen.

6. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) werden in Abs. 2 die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz“ durch die Wörter „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

7. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) werden in Abs. 3 Satz 1 die Wörter „Art. 53“ durch „Art. 58“ ersetzt und wird Abs. 3 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I, S. 4607) geändert worden ist, ist anzuwenden.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

Dachau, .....  
Landkreis Dachau

Stefan Löwl  
Landrat



**Abstimmungsergebnis:**

anwesend: 60  
Ja-Stimmen: 55  
Nein-Stimmen: 5  
(ohne die Stimmen von 2 betroffenen Kreisräten)

**Tagesordnungspunkt 5**

**Münchner Verkehrs- u. Tarifverbund (MVV) GmbH;  
Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einführung des Deutschlandtickets für  
den Zeitraum 01.05.2023 bis 31.12.2023**

**Beschluss:**

1. Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen.
2. Herr Landrat Stefan Löwl wird für den Landkreis Dachau unter der grundsätzlichen Bedingung, dass das Deutschlandticket vom 01.05.2023 bis einschließlich 31.12.2023 kostenneutral für den Kreishaushalt eingeführt wird, ermächtigt, eine entsprechende Allgemeinverfügung nach dem Muster mit Stand vom 03.03.2023 zu erlassen bzw. hierbei unwesentliche und redaktionelle Änderungen sowie Ergänzungen in eigener Zuständigkeit einzuarbeiten. (Hinweis: Da der am 15.03.2023 gefasste Beschluss im MVV-Verbundrat und in der -Gesellschafterversammlung ohne direkte finanzielle Auswirkungen für den Kreishaushalt ist, bedarf es keine entsprechende Ermächtigung.)

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1)</sup>  
des Landkreises Dachau  
über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

**[Hinweise:**

- *Das Muster der allgemeinen Vorschrift soll für alle Aufgabenträger im Freistaat Bayern eine Unterstützung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets darstellen. Die Umsetzung des Deutschlandtickets liegt in der eigenen Verantwortung der Aufgabenträger. Ihnen steht es insoweit frei, Anpassungen vor Ort vorzunehmen, das Deutschlandticket in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder durch eine andere allgemeine Vorschrift umzusetzen. Aufgrund der vielfältigen Verhältnisse vor Ort, kann insbesondere bei den Wechselwirkungen zu anderen tariflichen Vorgaben der Aufgabenträger, eine punktuelle Anpassung der allgemeinen Vorschrift vor Ort erforderlich sein.*
- *Der nachfolgende Text kann abhängig von der Rechtsform der allgemeinen Vorschrift (dazu unten) entweder im Rahmen der allgemeinen Vorschrift selbst oder aber als Erläuterung für Gremienvorlagen o. ä. verwendet werden.]*

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket soll zum 1. Mai 2023 starten. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Daneben wird mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

## Allgemeinverfügung

**[Anmerkung: Die Rechtsform der allgemeinen Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nicht vorgegeben. Es muss sich um eine diskriminierungsfreie und rechtsverbindliche Regelung der zuständigen Behörde handeln. Bei einer allgemeinen Vorschrift, die von einem Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (Landkreis oder Stadt) erlassen wird, kommen insbesondere die Rechtsformen der Satzung oder der Allgemeinverfügung in Betracht.]**

### 1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt **der Landkreis Dachau** die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

### 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.3) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffer 2.2 anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“).

2.2 Die Tarifanerkennung im Sinne von Ziffer 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom XX.XX.2023 (**Anlage 1**), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Ziffer 3.1) gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (dazu auch Ziffer 4.1.7). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

2.3 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der **Landkreis Dachau** – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

### 3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, sind zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und **Landkreis Dachau** abzuschließen. In der Umsetzungsvereinbarung ist insbesondere die konkrete Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift zu regeln. In der Umsetzungsvereinbarung können grundsätzlich auch Fragen des Vertriebs erfasst werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keinerlei eigenständige Tarifanerkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

### 4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets („Mit-Fall“) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife („Ohne-Fall“) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

4.1.1 In Bezug auf die Tarifeinnahmen ist entsprechend der Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.04.2023 (Richtlinie Deutschlandticket 2023 – **Anlage 2**) für das Jahr 2023 wie folgt vorzugehen; für die folgenden Jahre gelten diese Vorgaben unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinie Deutschlandticket sowie ggf. weitergehender Vorgaben insbesondere des Bundes, des Freistaats Bayern oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend:

**[Hinweis: Die nachfolgende Regelung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Klärung und Spezifizierung des Bundes mit der EU-Kommission:]**

- Anzusetzen ist die Differenz zwischen den auf das Jahr 2023 bzw. nach vorstehender Maßgabe für das jeweils abzurechnende Jahr entsprechend **[Hinweis: Vorgehen entsprechend der o. g. Vorgaben]** hochgerechneten Tarifeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 („Ohne-Fall“) und den tatsächlichen Tarifeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 bzw. des jeweils abzurechnenden Jahres („Mit-Fall“). Die Einnahmen aus dem erhöhtem Beförderungsentgelt sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insoweit jeweils die gemäß der zugrundeliegenden Einnahmenaufteilungen zugeschiedenen Tarifeinnahmen.

- Bei Verkehren, die im Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufgabenträger verlaufen, gilt in Bezug auf den „Mit-“ sowie in Bezug auf den „Ohne-Fall“: Grundsätzlich sind die im Rahmen bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzw. zwischen den beteiligten zuständigen Behörden vereinbarten Tarifeinnahmenezuordnungen maßgeblich. Sofern keine entsprechenden Regelungen vorhanden sind, erfolgt das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Anerkennung des Deutschlandtickets ungeachtet der Zuständigkeit möglichst in Bezug auf die jeweilige Linie gesamthaft. [AT] wirkt darauf hin, dass mit jeweils weiteren betroffenen zuständigen Behörden eine Federführung vereinbart wird, die die Linie für die Zwecke der Tarifeinnahmenezuordnung sowie die Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Anerkennung des Deutschlandtickets im Übrigen in Gänze einer der beteiligten zuständigen Behörde zuordnet. Die Einzelheiten zur Datenlieferung, Nachweisführung etc. können in diesem Fall bei Bedarf im Rahmen der Umsetzungsvereinbarung geregelt werden. Kommt eine Vereinbarung zur Federführung nicht zustande, erfolgt die Zuordnung der Erlöse hilfsweise entsprechend den Soll-Fahrplankm im Jahr 2023 bzw. in dem jeweils abzurechnenden Jahr.
- **[Merkposten: An dieser Stelle potenzielle Regelung, insbesondere für die Berücksichtigung von Mehrleistungen und Vertriebsaufwendungen einfügen, soweit in Verhandlungen von Bund mit EU-Kommission akzeptiert.]**
- Im „Mit-“ und im „Ohne-Fall“ sind jeweils die Ausgleichsansprüche nach den §§ 228 SGB IX mit dem betriebsindividuellen Ausgleichssatz, wenn vorhanden, enthalten (vgl. unten Ziffer 4.1.4). Soweit die endgültigen Ausgleichsansprüche zu dem für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Ziffer 5) nicht vorliegen, gilt der zu diesem Zeitpunkt aktuellste bzw. unter Berücksichtigung von Vorjahreswerten nach sachgerechten Maßstäben objektiv herleitbare Stand. Sonstige Einnahmen und Ausgleichsansprüche bleiben unberücksichtigt.

**[Hinweis: Die nachfolgende Ziffer 4.1.2 kann bei der Ermittlung der Höhe der Mittel des Landes / Bundes an den Aufgabenträger nur anerkannt werden, soweit der jeweilige Aufgabenträger seine ersparten Aufwendungen im Eigenanteil bei den Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen in der jeweiligen allgemeinen Vorschrift berücksichtigt hat und in seinem Antrag auf Gewährung der Mittel die Ausgleichsleistung nach der Richtlinie Deutschlandticket 2023 selbst in Abzug bringt.]**

- 4.1.2 Die Höhe ausgleichsfähiger Mindereinnahmen aus der Minderung von Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften ist entsprechend den Vorgaben in Ziffer 4.1.1 zu ermitteln.
- 4.1.3 Bezüglich der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG ist zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifierkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich, so lange keine landesgesetzliche Regelung zur Ersetzung des § 45a PBefG besteht. Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden insoweit nicht gewährt.
- 4.1.4 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere be-

stehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des **Landkreises Dachau** (ggf. aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu **Ziffer 5**) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

- 4.1.5 Der **Landkreises Dachau** kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.6 Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen für verschiedene Tarifmaßnahmen nebeneinander (**Ziffern 4.1.4 und 4.1.5**) wird auf eine einheitliche Betrachtung der Effekte aus den verschiedenen Regelungen hingewirkt und eine gesamtheitliche beihilfenrechtliche Betrachtung der entsprechend gewährten Ausgleichsleistungen (soweit vorhanden auf Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags) vorgenommen.
- 4.1.7 In Bezug auf die Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des **Deutschlandtickets**, z. B. für den Vertrieb, gelten die Vorgaben der **Richtlinie Deutschlandticket 2023**. Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren können weitergehende Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets auf Basis des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags geltend gemacht werden, wenn und soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag dies zulässt.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des „Mit-Falls“ und des „Ohne-Falls“ entsprechend **Ziffer 4.1**. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten richten sich nach **Ziffer 4.1.7**.
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß **Ziffer 5** des Anhangs sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß **Ziffer 7** des Anhangs. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt **Ziffer 4.2.4**; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.2.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß **Ziffer 5** des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
  - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach **Ziffer 6** des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt **Ziffer 4.2.4**.
  - **[Merkposten: Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist zu gewährleisten. Etwaige Vorgaben dazu in der Musterrichtlinie sind hier ggf. zu ergänzen.]**

4.2.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Ziffer 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe bei der ein angemessener Gewinn von 3 Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. **[Merkposten: Der nachfolgende Satz ist ggf. noch anzupassen/zu konkretisieren (dazu oben bei Ziffer 4.1.1.)** Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind angemessen zu berücksichtigen (dazu auch oben Ziffer 4.1.1). Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den **Landkreis Dachau** oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend **Ziffer 4.2.1** differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren jeweils bis zum **30.09.** des auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist von einem Wirtschaftsprüfer bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bzw. jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr zu bescheinigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

## 5. Darlegungs- und Nachweispflichten

**[Hinweis: Fristen vorbehaltlich der Festlegung des Bundes im Regionalisierungsgesetz, ggf. noch Änderungen erforderlich, ggf. auch im Hinblick auf sonstige Nachweispflichten in der Richtlinie Deutschlandticket 2023]**

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Vorzulegen sind für das Jahr **2019** sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum **30.09.** des dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen
- soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 30.09. des auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zur Nachreichung von Testaten nicht statt
- vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung ermittelt werden
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
- die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung
- Testate über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen. Sollte das Testat nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuscheidung beizubringen; das Testat ist in diesem Fall bis zum 30.06. des zweiten auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres nachzureichen
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
- Testat zum Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten
- **[Merkposten: Weitere Anforderungen, die sich ggf. aus dem RegG und/oder der Musterrichtlinie bzw. der Klärung des Bundes mit der EU-Kommission ergeben (z. B. im Hinblick auf die Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund)]**

5.3 Der Landkreis Dachau kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Deutschlandticket 2023 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.2 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.4 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils gelten-



den öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden.

5.5 Der **Landkreis Dachau** kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2023 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem **Landkreis Dachau** getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

## 6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1 Soweit in dem jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Umsetzungsvereinbarung keine entsprechende Regelung getroffen wird, gewährt der Aufgabenträger im Jahr 2023 dem Verkehrsunternehmen zum **[Datum, Vorschlag StMB: Ende April]** eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 Prozent der aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets auf Grundlage einer Prognoserechnung zu erwartenden Mindereinnahmen für das jeweilige Kalenderjahr (abzurechnendes Jahr). Eine weitere Abschlagszahlung von 15 Prozent wird dem Verkehrsunternehmen zum **[Datum, Vorschlag StMB: Mitte August]** des abzurechnenden Jahres gewährt. Die Grundlage und der Zeitplan für die Abschlagszahlungen ab dem Jahr 2024 wird abhängig von den verfügbaren Daten jeweils rechtzeitig festgelegt.

6.2 Zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen gemäß **Ziffer 6.1** bezogen auf das Jahr 2023 hat das Verkehrsunternehmen dem **Landkreis Dachau** bis zum **03.04.2023** die erforderlichen Prognoserechnungen als Nachweis vorzulegen und in das Online-Portal unter **[Web-Adresse]** des Freistaates Bayern einzustellen. Wird der Nachweis erst zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, verschieben sich die in **Ziffer 6.1** genannten Zeitpunkte für die Abschlagszahlungen entsprechend. Sollten sich die Prognoserechnungen aufgrund der Verkaufsdaten ändern, so hat das Verkehrsunternehmen dies dem **Landkreis Dachau** unverzüglich anzuzeigen. Der **Landkreis Dachau** entscheidet auf dieser Basis über eine erforderliche Anpassung der Abschlagszahlungen.

6.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach **Ziffer 6.1**. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

## 7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der **Landkreis Dachau** ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich

insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## 8. Umsatzsteuer

Die Ausgleichsleistungen, die im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift im Grundsatz geregelt werden, werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs geleistet und stehen nicht im Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Die Ausgleichsleistungen sind bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags und unterliegen daher bereits auf Grundlage der bundesweit geltenden Regelungen nach dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 nicht der Umsatzsteuer. Die Ausgleichsleistungen verfolgen im Übrigen auch bei eigenwirtschaftlichen Verkehren den Zweck, einen bundeseinheitlichen attraktiven Tarif für den öffentlichen Personennahverkehr zu etablieren und dadurch als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz eine vermehrte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Die Ausgleichsleistungen unterliegen daher als echte nicht steuerbare Zuschüsse insgesamt nicht der Umsatzsteuer.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

9.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß **[Hinweis: abhängig von der Rechtsform der allgemeinen Vorschrift und etwaigen hierfür geltenden Bekanntmachungsregelungen zu konkretisieren]** am XX.XX.2023 in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2024 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern wird gemeinsam mit dem Bund und den anderen Bundesländern über eine Weitergeltung des Deutschlandtickets für den Zeitraum ab dem 01.01.2024 befinden. **Der Landkreis Dachau** wird auf dieser Basis ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch im Falle der Weitergeltung eine einheitliche Umsetzung sowie nachhaltige Finanzierung des Deutschlandtickets zu gewährleisten.

9.3 **Der Landkreis Dachau** kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder der Freistaat Bayern keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

## Anlagen

**Anlage 1:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom XX.XX.2023

**Anlage 2:** Richtlinie des Freistaats Bayern zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom XX.04.2023 (Richtlinie Deutschlandticket 2023)

## Abstimmungsergebnis:

anwesend:	63
Ja-Stimmen:	63
Nein-Stimmen:	0

**Tagesordnungspunkt**

**3.1 Wahl der Schöffen;  
Bekanntgabe Wahlergebnis**

...

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 6**

**Bericht Stellenbewirtschaftung 2022**

Der **Vorsitzende** stellt Kenntnisnahme fest.

**Tagesordnungspunkt 7**

**Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts 2022 in der Genehmigungszuständigkeit Kreisausschuss bzw. Kreistag**

**Beschluss:**

Die überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.1100.6500 in Höhe von 130.231,82 Euro für die Beschaffung von Dokumenten bei der Bundesdruckerei werden zuständigkeitsgemäß vom Kreistag genehmigt, da die Ausgaben unabweisbar waren.

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	61
Ja-Stimmen:	61
Nein-Stimmen:	0

(bei kurzzeitiger Abwesenheit eines Kreisrates)

**Tagesordnungspunkt 8**

**Kreishaushalt 2023 und Finanzplanung 2022 bis 2026;  
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023**

**Beschluss:**

Die vorgelegte Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen, basierend auf einem Kreisumlagehebesatz von 49,5 v.H. sowie der dargestellten Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wird beschlossen.

## Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung des Landkreises Dachau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dachau folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>204.214.700 EUR</u>
--------------------------------------	------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>35.550.900 EUR</u>
--------------------------------------	-----------------------

ab.

Gesamthaushalt	<u>239.765.600 EUR</u>
----------------	------------------------

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.685.000 EUR festgesetzt.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 160.332.000 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 49,50 v. H. und das Umlagesoll auf 111.132.572,76 EUR festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Dachau, den  
Landkreis Dachau

(Siegel)

Stefan Löwl  
Landrat

**Abstimmungsergebnis:**

anwesend:	62
Ja-Stimmen:	55
Nein-Stimmen:	7

Der **Vorsitzende** bedankt sich für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Vorsitzender  
Stefan Löwl  
Landrat



---

Schifführer  
Sebastian Zollbrecht  
Verwaltungsfachangestellter



---